

INHALT	SEITE
43. Korrektur: Erlass einer Satzung über den Beirat für die Teilnahme von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Unna	105

43. Bekanntmachung**Korrektur: Erlass einer Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Unna****Inhaltsverzeichnis**

Präambel	106
§ 1 Organisationsform	106
§ 2 Aufgaben	106
§ 3 Bildung, Zusammensetzung, Aufnahme und Ausscheiden	107
§ 4 Vorsitz	108
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder	108
§ 6 Sitzungen	108
§ 7 Beschlussfähigkeit	109
§ 8 Tagesordnung	109
§ 9 Niederschrift	109
§ 10 Abstimmungen und Wahlen	110
§ 11 Änderungen und Ergänzungen der Satzung	111
§ 12 Geschäftsführung	111
§ 13 Entschädigung	111
§ 14 Inkrafttreten	111

Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 27a in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung beschlossen.

Präambel

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen, wie dies auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist.

Das Grundgesetz verbietet die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Behinderung. Gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen.

Rat und Verwaltung der Kreisstadt Unna sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune sicherzustellen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, in der gesamten Stadtgesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) aus Mitgliedern der Behindertenorganisationen und Selbsthilfeorganisationen sowie Mitgliedern aller im Rat der Kreisstadt Unna vertretenen Fraktionen eingerichtet.

§ 1 Organisationsform

Es wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 27 a GO NRW eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat arbeitet daran, dass das Zusammenleben in der Kreisstadt Unna menschenfreundlich, behindertengerecht sowie würdevoll gestaltet werden kann. Er wacht über die Gewährleistung zur gesellschaftlichen Teilhabe, der Gleichstellung sowie zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung. Er zeigt auf, wo Mängel im Stadtbild sind und wirkt darauf hin, dass diese beseitigt werden.
- (2) Der Behindertenbeirat berät die Gremien des Rates und die Verwaltung der Kreisstadt Unna in Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung. Insbesondere kommen als Themen in Betracht:

- a) die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen),
 - b) die behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs; sowie
 - c) allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Behindertenbeirat soll in Angelegenheiten zur Barrierefreiheit, insbesondere bei kommunalen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, beteiligt werden. Barrierefreiheit bedeutet die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Bereiche für alle Menschen.
- (4) Der Behindertenbeirat berät und koordiniert Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen. Er unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt Unna.
- (5) Der Behindertenbeirat kann Anträge an den für Soziales zuständigen Ausschuss des Rates der Kreisstadt Unna stellen.

§ 3 Bildung, Zusammensetzung, Aufnahme und Ausscheiden

- (1) Der Behindertenbeirat wird als ständige Interessenvertretung der in Unna lebenden Menschen mit Behinderung eingerichtet. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Rates der Kreisstadt Unna. Die Mitglieder werden vom Rat der Kreisstadt Unna bestellt.
- (2) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus:
1. Stimmberechtigten Mitgliedern; eine Vertretung aus jeder Fraktion im Rat der Kreisstadt Unna sowie 15 Vertreter*innen aus in Unna vertretenen Behindertenverbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Initiativen. Die Mitglieder müssen in Unna wohnhaft sein. Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllen, werden gem. § 3 Abs. 7 ausgeschlossen. Ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Die Organisationen können sich mit Vorschlägen zur Besetzung an den Rat wenden. Folgende Organisationen sollen im Behindertenbeirat vertreten sein:
 - a) Sportverein „Auf geht´s“
 - b) VdK Sozialverband
 - c) SoVD Sozialverband Deutschland
 - d) MSF Multiple Sklerose Förderverein
 - e) Parkinson Selbsthilfegruppe Unna
 - f) Rheuma-Liga AG Unna
 - g) ADS/ADHS Kinder und Jugendliche
 - h) BV Poliomyelitisgruppe e. V. RG
 - i) Deutsche Epilepsie Vereinigung
 - j) Initiative Downsyndrom Kreis Unna e. V.
 - k) Deutsche ILCO e. V. Gruppe Unna
 - l) BSVW Unna
 - m) Rollstuhlclub Unna
 - n) Suchthilfe 95
 - o) Polyneuropathie
 2. Beratenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht); dies sind die/der Bürgermeister/in (oder eine beauftragte Person) sowie je eine Vertretung der folgenden Institutionen:
 - a. für soziale Fragen zuständigen Gremiums (Vorsitz)
 - b. Integrationsrates der Kreisstadt Unna

- c. Vertreter/in für Gleichstellung beim Kreis Unna
- d. Vertreter/in für Schwerbehindertenangelegenheiten beim Kreis Unna
- e. örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege
- aa. Paritätische Kreisgruppe Unna (DPWV)
- bb. Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna (AWO)
- cc. Caritasverband für den Kreis Unna e. V.
- dd. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Unna e. V.
- ee. Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Unna (DRK)
- ff. Blinden– und Sehbehindertenvereins Westfalen e. V., Bezirksgruppe Kreis Unna (BSVW)
- gg. Kreisstadt Unna (der/die Leiter/in der Verwaltung oder eine von ihr/ihm beauftragte Person)

- (3) Stellvertretung: Für alle Mitglieder des Behindertenbeirates sollen Stellvertretungen gewählt werden.
- (4) Der Behindertenbeirat kann zur Klärung von Sachfragen weitere Personen zu den Sitzungen einladen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben geboten erscheint.
- (5) Gruppen, Vereine und Verbände können Anträge auf Aufnahme stellen. Die Anträge sind an den Rat der Kreisstadt Unna zu richten.
- (6) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister/in.
- (7) Über den Ausschluss von Personen entscheidet der Rat der Kreisstadt Unna, wenn die Kriterien nicht mehr erfüllt werden und/oder keine aktive Mitarbeit im Behindertenbeirat sowie der damit verbundenen Aktivitäten geleistet wird.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in.
- (1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich zu leiten. Im Fall der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung. Wenn keine Sitzungsleitung vorhanden ist, wird die Sitzung verschoben.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen an den Sitzungen teil und müssen eigenverantwortlich ihre Stellvertreter/in benachrichtigen. Kann diese/r ebenfalls nicht an der Sitzung teilnehmen, ist der Vorsitz zu benachrichtigen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat trifft sich mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirats zu beteiligen. Darüber

hinaus kann auf Antrag der/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Auf § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Unna wird verwiesen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Mitglieder können bei der/dem Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollten begründet, in schriftlicher oder elektronischer Form und spätestens am 10. Tag vor der Sitzung eingereicht werden, damit sie als Anlage der Tagesordnung beigefügt werden können. Termine und Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit der Verwaltung festgesetzt.
- (3) Einladungen werden elektronisch an die Mitglieder und deren Vertretungen versandt. Darüber hinaus werden die Einladungen im Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Behindertenbeirates wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von einer zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und wird dem Behindertenbeirat in einem angemessenen Zeitraum spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände,

5. die gestellten Anträge,
6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen

- (2) Die Niederschrift wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll erstellt. Der Verhandlungsverlauf
1. zu Tagesordnungspunkten ohne entsprechende Vorlagen sowie
 2. bei Abweichungen zwischen Beschlussvorschlag und gefasstem Beschluss
 3. bei kontroversen und/oder konfliktbehafteten Diskussionsverläufen

ist gedrängt wiederzugeben.

Auf Wunsch eines Mitglieds des Beirates können Erklärungen bzw. Wortbeiträge in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird für alle Beiratsmitglieder im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Anheben der Stimmkarte oder im Rahmen eines elektronischen Abstimmungsverfahrens.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Beiratsmitglied oder der/die Vorsitzende der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist die Wahlentscheidung eindeutig kenntlich zu machen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Wird ein Stimmzettel trotz Anwesenheit im Sitzungssaal nicht abgegeben, so gilt auch dies als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 1. Soll die Abstimmung namentlich oder geheim erfolgen, ist dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat hierbei Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Musste ein Beschluss in der Behindertenbeiratssitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, reicht in der nächsten Sitzung für diesen Beschluss die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Für Änderungen und die Aufhebung der Satzung ist der Rat der Kreisstadt Unna zuständig.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Kreisstadt Unna.

§ 13 Entschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirats nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 sowie die beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2, erhalten eine Entschädigung nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna. Ausgenommen sind Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna.
- (2) Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde und Minute der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die Einzelheiten der Abgeltung des Anspruches regelt die Richtlinie der Kreisstadt Unna über den Ersatz des Verdienstauffalls der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien (Verdienstauffallrichtlinie).

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 10.07.2024

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der am 04.07.2024 durch den Rat der Kreisstadt Unna gefasste Satzungsbeschluss über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Unna öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 10.07.2024

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 14 – 43 / 18. Juli 2024